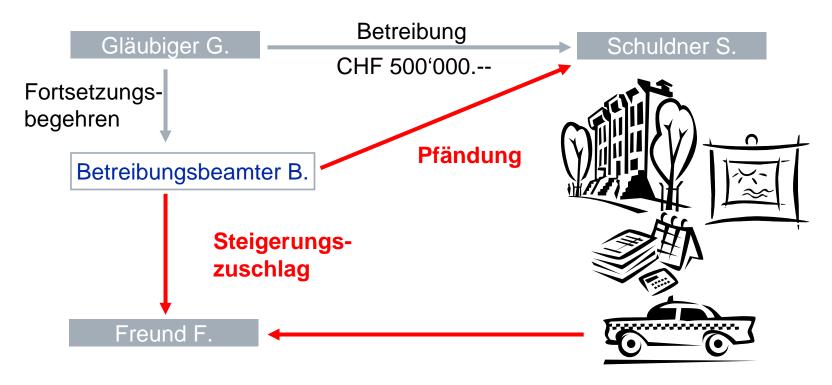
Rechtswissenschaftliches Institut

Samstage zur Prüfungsvorbereitung HS 2010 – Fall 4 vom 27.11.2010

RA lic. iur. Philipp Weber

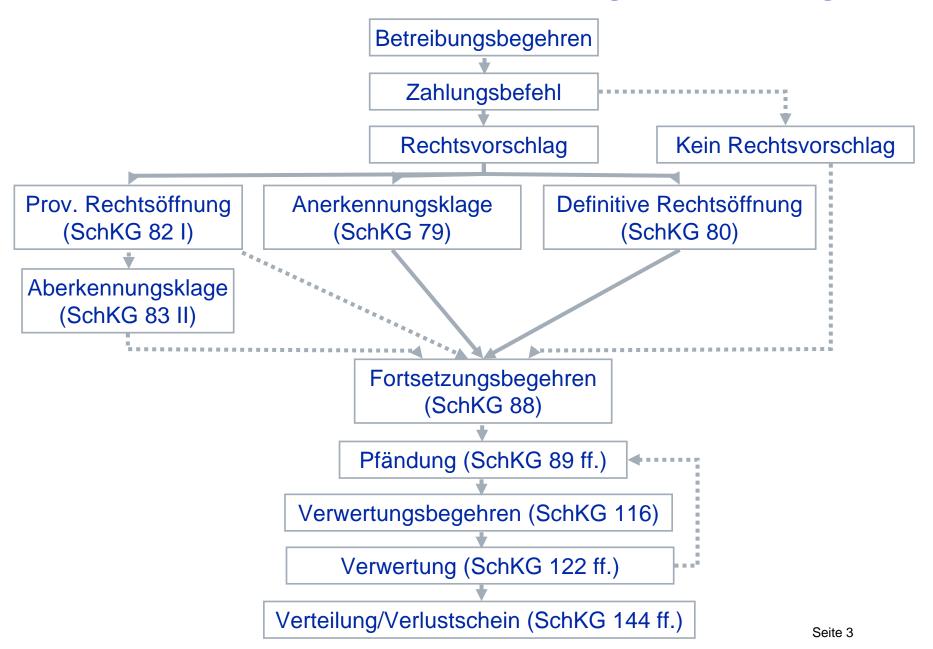
Übersicht Sachverhalt



Pfändung:

- 3½-Zimmer-Eigentumswohnung (Belastung Hypothek CHF 350'000.–)
- Fahrzeug VW Golf
- Bild eines französischen Impressionisten
- Forderungen gegen Patienten

Übersicht Verfahren der Betreibung auf Pfändung



Verwertung (SchKG 116 ff.)

Verwertungsbegehren (SchKG 116 ff.):

- -Legitimation
- -Form
- -Zeitraum:
- bewegliche Sachen/Forderung: 1 Monat 1 Jahr
- Grundstücke: 6 Monate 2 Jahre
- Einkommenspfändung: innert 15 Monaten
- -Benachrichtigung des Schuldners

Verwertung von Amtes wegen:

- -Notverkauf (SchKG 124 II)
- -Verwertung nach Nachpfändung (SchKG 145)

Grundsätze der Verwertung

- **Zuständigkeit:** Betreibungsamt am Ort der zu verwertenden Gegenstände
- Versilberungsprinzip: Verwertung der gepfändeten Gegenstände und Befriedigung der Gläubiger durch Geldzahlungen; Ausnahme: Forderungsüberweisung (SchKG 131)
- **Deckungsprinzip:** kein Zuschlag verpfändeter Vermögenswerte ohne Deckung vorgehender pfandgesicherter Forderungen (SchKG 126), **sofern nicht Ersteigerer überbunden!**
- **Umfang der Verwertung:** Beschränkung auf Deckung der Betreibungsforderungen
- Arten der Verwertung:
 Ordentliche Verwertung: öffentliche Versteigerung (SchKG 125/133 ff.)
 Ausserordentliche Verwertungsarten: Freihandverkauf (SchKG 130), Forderungsüberweisung (SchKG 131) oder besondere Verwertungsverfahren (SchKG 132)
- Verwertungsfristen: (Ausnahmen: vorzeitige Verwertung bzw. Verwertungsaufschub)
 bewegliche Sachen/Forderungen: 10 Tage 2 Monate (SchKG 122 I)
 Grundstücke: 1 Monat 3 Monate (SchKG 133 I)

Verteilung und Verlustschein (SchKG 144 ff.)

Verteilung (SchKG 144 ff.):

- -Verteilung von Amtes wegen
- -Verteilung nach Abschluss Verwertung (*Ausnahmen:* Abschlagszahlung, Einstellung etc.)
- -Verteilung: Reinerlös nach Abzug aller Kosten (Verwaltung, Verwertung, Verteilung)
- -Verteilung nach Gläubigergruppen und -klassen (⇒ Kollokationsplan, SchKG 146 ff.)
- -ev. Nachpfändung bei ungenügendem Erlös (SchKG 145)

Verlustschein

Definitiver Verlustschein (SchKG 115 I, 149):

- entweder überhaupt keine pfändbaren Gegenstände oder Verwertung gepfändeter Gegenstände ohne genügenden Erlös
- Prov. Rechtsöffnungstitel i.S.v. SchKG 82 I
- Arrestgrund (SchKG 271 I)
- Legitimation Anfechtungsklage (SchKG 285 II)
- Berechtigung Fortsetzungsbegehren für 6 Monate
- Zivil- und strafrechtliche sowie zivilprozessuale Wirkungen: insb. keine Verzinsung, Verjährung 20 Jahre

Provisorischer Verlustschein (SchKG 115 II):

- = gemäss Schätzung nicht genügend pfändbare Gegenstände (kein Abschluss des Verfahrens)
- Recht zur Nachpfändung
- Arrestgrund (SchKG 271 I)
- Legitimation Anfechtungsklage (SchKG 285 II)
- Zivil- und strafrechtliche sowie zivilprozessuale Wirkungen

SchKG-Beschwerde (SchKG 17 ff.)

Schuldner
Mitbetriebene
Gläubiger
Dritte
(Pfandgläubiger/Familienangehörige/"Betroffene")

"Vollstreckungsorgan" (Betreibungsamt/Konkursverwaltung etc.)

(dem Verwaltungsrecht nachgebildeter Rechtsbehelf; aber vor BGer Zivilbeschwerde)

Beschwerdeobjekt (SchKG 17 I): Verfügungen von Vollstreckungsorganen

Beschwerdegründe (SchKG 17):

Gesetzesverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung/-verzögerung

Beschwerdelegitimation: sog. "Beschwer" (persönliche Betroffenheit, schutzwürdiges Interesse)

Beschwerdefrist: 10 Tage (SchKG 17 II; Wechselbetreibung 5 Tage) bzw. jederzeit, aber: Möglichkeit der jederzeitigen sog. Aufsichtsanzeige bei Nichtigkeit

Zuständigkeit: Aufsichtsbehörde gem. kantonaler Ordnung (Bezirksgericht/ Obergericht, vgl. GOG/ZH §§ 80 ff.), letztinstanzlich Bundesgericht (SchKG 19)

Verfahren: SchKG 20a, insb. Untersuchungsmaxime (nicht vor BGer), jedoch: Mitwirkungspflicht, freie Beweiswürdigung sowie GOG/ZH §§ 83 ff. und ZPO bzw. BGG

Verhältnis zu gerichtlicher Klage: wenn SchKG nicht gerichtliche Klage vorsieht ("Subsidiarität"; Bsp. Kollokationsklage etc.)

Unterscheidung Anfechtbarkeit – Nichtigkeit im SchKG

Anfechtbarkeit

- = nicht gegen öffentliche Interessen verstossende Mangelhaftigkeit (Gesetzesverletzung, Unangemessenheit), welche nur aufgrund einer rechtmässig erhobenen SchKG-Beschwerde überprüft und aufgehoben werden kann
- unter Vorbehalt der Aufhebung durch Aufsichtsbehörde grundsätzlich wirksame Verfügung
- fristgebundene Geltendmachung mittels SchKG-Beschwerde; uneingeschränkte Wirksamkeit nach Ablauf der Beschwerdefrist
- Möglichkeit der Selbstberichtigung durch verfügende Behörde

Beispiele:

unrichtige Zustellung von Betreibungsurkunden, Zahlungsbefehl durch örtlich unzuständiges Betreibungsamt

Nichtigkeit (SchKG 22)

- bei Verstoss gegen zwingendes Recht zum Schutz öffentlicher Interessen oder nicht beteiligter Dritter
- ex tunc-Unwirksamkeit
- Geltendmachung mit jederzeitiger Aufsichtsanzeige oder SchKG-Beschwerde
- Möglichkeit der Feststellung von Amtes wegen durch Aufsichtsbehörde
- Möglichkeit einer Ersatzverfügung durch zuständige Behörde

Beispiele:

Pfändung durch örtlich unzuständiges Betreibungsamt, Ausstellung Verlustschein ohne Pfändung/Verwertung, Missachtung Selbstkontrahierungsverbot